



Per Email: kontakt@afd-fraktion-gladbeck.de  
AfD-Ratsfraktion  
Ratsherrn Marco Gräber  
Ratsherrn Marcus Schützek

**Anfrage gem. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 08.03.2021**

- Brandschutzrichtlinien in Gladbecker Hochhäusern -

Sehr geehrter Herr Gräber,  
sehr geehrter Herr Schützek,

ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass es sich nach Bauordnungsrecht bei der baulichen Anlage am „Busfortshof 18“ nicht um ein Hochhaus gem. Sonderbauverordnung Teil 4 handelt, sondern um ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 (§ 2 (3) BauO NRW). Dies gilt auch für die im Anschreiben genannten baulichen Anlagen („Hochhäuser“) in Rentfort-Nord und der Brunnenstraße.

Ihre Fragen beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

**Frage 1:**

Wer trägt die Verantwortung für die korrekte Funktionsweise der Brandschutzmaßnahmen/Vorrichtungen in den Gladbecker Hochhäusern? Bedarf es hierzu spezieller Schulungen des vor Ort agierenden Service-Personals?

**Antwort:**

Die Verantwortung, für die in den Objekten eingebauten Brandschutzvorrichtungen (z.B. Steigleitung-Trocken-, RWA'S) sowie dem betrieblichen Brandschutz (z.B. Umsetzung der Brandschutzordnung (BSO), trägt der Eigentümer / Verwalter (Betreiberpflicht).

**Frage 2:**

Werden diese Brandschutzvorrichtungen in allen Gladbecker Hochhäusern regelmäßig durch die Gladbecker Feuerwehr überprüft?

**Antwort:**

Die Prüfung solcher Einrichtungen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes (VB). Das ist Aufgabe des Eigentümers / Verwalters und wird meist von dem Eigentümer / Verwalter an geeignete Fachfirmen beauftragt.

Die brandverhütungsschaupflichtigen baulichen Anlagen werden in Zeitabständen von längstens 6 Jahren mit einem Vertreter des Eigentümers und eines Mitarbeiters des VB begangen. Brandschaupflichtig in diesem Sinne sind nur bauliche Anlagen, die der Sonderbauverordnung Teil 4 entsprechen (Hochhäuser gemäß Bauordnungsrecht).

**Frage 3:**

Für den Fall, dass sich bei Überprüfung Mängel ergeben, welche Fristen werden den Hochhauseigentümern zu deren Beseitigung eingeräumt? Was passiert, wenn rechtlich bindende Auflagen nicht eingehalten werden, um zum Beispiel Kosten zu minimieren von Seiten der Vermieter?

**Antwort:**

Werden im Zuge einer Brandverhütungsschau Mängel an einem Objekt festgestellt, müssen diese vom Eigentümer / Verwalter abgestellt werden. Die Fristsetzung sowie die Verfolgung der Mängelbehebung obliegen der örtlichen Bauordnung.

**Frage 4:**

Finden zwischen der Feuerwehr und den Hochhaus-Besitzern regelmäßige Treffen statt, in denen auf die aktuell gültigen Bestimmungen hingewiesen wird?

**Antwort:**

Es finden keine regelmäßigen Treffen zwischen dem Eigentümer / Verwalter und dem VB statt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.



- Linda Wagner -  
Beigeordnete